

Saale-Zeitung.

werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von unseren Annoncenstellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Refusum die Seite 60 Pfg.

Erscheint zweimal täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

(Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimaliger Zustellung 2,75 M., durch die Post 3 M., wöchentlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Beleggeld. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen.

Nr. 5882 des amtl. Zeit.-Verz.

Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Jordan in Halle.

(Kreuzdruckverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.)
Königs-Str. 17b.

Zehndundwanzigster Jahrgang.

Nr. 466.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 5. Oktober

1892.

Der Eid und seine Behandlung.

II.

Seit langer Zeit ist über die Eidesformel und die äußeren Umstände der Vereidigung getritten worden. Auf der einen Seite hat man verlangt, daß alle konfessionellen Anklänge aus der Eidesformel beseitigt werden, auf der andern Seite hat man konfessionelle Anklänge nicht nur für unerlässlich, sondern auch die Anziehung von Geistlichen zu der Vereidigung für geboten erachtet. Der Erste Staatsanwalt zu Halle, Herr Götz, führt in seinem Vortrage vor der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt im wesentlichen die Anschauungen aus, welche auf konfessioneller Seite vertreten werden. Dem er ist mit Fügung der Ansicht, daß die Vereidigung ihrem Zweck zunächst eine religiöse Handlung ist, es daher nicht unbedeutend erscheine, daß einerseits ein Christ verlange, vor einem jüdischen Richter von einem Geistlichen seiner Kirche vereidigt zu werden, andererseits ein Jude den Wunsch habe, den Eid lieber in die Hand des Rabbiners abzugeben als den Namen Gottes aus dem Munde eines christlichen Richters anzuhören.

Der Freiherz von Malchow-Gültz hat vor einigen Jahren im Reichstage den Antrag gestellt: „Augehörige der christlichen Religion haben das Recht zu verlangen, daß ihnen der Eid von einem Religionsgenossen abgenommen werde. Ist dies auf andere Weise nicht zu erreichen, so ist auf Antrag des Vereidigten ein Geistlicher seiner Konfession zuzuziehen. Das entsprechende Recht steht dem Angehörigen der israelitischen Religion zu.“ Diefem Antrage hat der Reichstag seine Folge gegeben. Auch die rheinisch-westfälische Gefängnis-Gesellschaft hat die Erörterung dieser Frage auf ihrer Versammlung am 7. Oktober 1891 vertagt. Um so dringender erscheint es Herrn Staatsanwalt Götz, jetzt einmal feste Stellung zu dieser Angelegenheit zu nehmen. Er führt aus:

„Dem von der gedachten Gefängnis-Gesellschaft angenommenen Vorschlage, diejenigen, welche nach der freiwillig abgegebenen Erklärung nicht an Gott glauben, ihre Anklage ohne Eid als wahr bezeugen zu lassen, vermag ich nicht beizutreten. Abgesehen davon, daß hierdurch den unmaßigen Versicherungen gewisser eine weite Thür geöffnet wäre, deren Benutzung die Androhung der zeitlichen Freiheitsstrafe schwerlich hindern würde, kann nicht ohne weiteres ein jeder, welcher nicht an Gott zu glauben sich und anderen vorzieht, als Gottesläugner erachtet werden. Wie mancher prächtig auferstehend damit, frei von Glauben und von Verzweifeln zu sein und schreit doch in der innersten Noth ein Stohgebet zum Himmel. Wie mancher glaubt angeht nicht an Gott, bedroht und lästert ihn aber, wenn es nicht nach seinen Wünschen geht. Bei jeder findet sich noch in einem Büchel unter Wust und Moder versteckt ein Rest des Schaks, den sie in der Jugend angeammelt hatten.“ Darum kann nie und nimmer dem Belieben eines jeden freigegeben werden, den Glauben jenseitig abzulegen, um sich einer lästigen Eidesleistung zu entziehen.“

Wir können nicht verhehlen, daß wir auf dem grundständig entgegengesetzten Standpunkte wie Herr Staatsanwalt Götz stehen. Es ist begrifflich, daß in den juristischen Lehrbüchern heute noch überwiegend der Eid als eine religiöse Handlung betrachtet wird. Das ist eine Ueberlieferung, die Jahrhunderte alt ist und ihre volle Berechtigung hatte, so lange Staat und Kirche miteinander verknüpft und religiöse Handlungen auch im staatlichen Leben vielfach üblich waren. Auch die Vereidigung hat man damals als eine religiöse Handlung betrachtet. Auch das ephelische Vortrecht, ein großer Theil des Erbvertrages und sehr viele andere Rechtsphären wurden von der Kirche in Anspruch genommen, weil sie religiöser Natur sein sollen. Heute aber hat der moderne Staat sich von der Kirche emancipirt, er muß bestehen und in seinen Einrichtungen gefestigt sein auch ohne die Hilfe der Kirche und zur Noth selbst im Kampfe gegen die Kirche. Deshalb ist nichts unzulässiger, als daß in so weltlichen Dingen, wie es ein Prozeß im Wein und Dem ist, auf staatlichem Gebiete religiöse Handlungen vorgenommen werden sollten. Religiöse Handlungen zu fordern hat der Staat überhäusert sein Recht. Die Religion ist Sache der Kirche, aber der Staat hat keine Gewissensformen des Einzelnen; der Staat mit seiner äußerlichen Zwangsgewalt ist ganz außer Stande, religiöse Handlungen zu gebieten. Wenn er demnach den Eid vorschreibt und sogar einen Eideszwang ausübt, so hat das billig nicht den Sinn, daß er eine religiöse Handlung erzwinge, sondern daß er die Erfüllung einer allgemeinen staatlichen Bürgerpflicht durchsetze. Die Wahrheit ist der vom Götz vorgeschriebenen förmlichen Form zu sprechen, das ist in erster Reihe eine Obliegenheit des Bürgers als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft; daß außerdem die Kirche ebenfalls den Eid, falls er falsch geleistet wird, mit himmelfälligen Strafen bedroht, das hat mit dem staatlichen Charakter des Eides so wenig zu schaffen, wie wenn etwa ein Dreimarckorden für den Bruch des Eides ganz besondere, nur für den Orden in Betracht kommende Strafen androhte.

Ist aber diese Auffassung richtig, ist es nicht Sache des Staates religiöse Handlungen zu erzwingen, sondern ist der Eid, soweit sich der Staat um ihn zu kümmern hat, lediglich ein Anknüpf der staatlichen Macht und der Bürgerpflicht, so ist auch die konfessionelle Förmung der Eidesformel unzulässig. Der heutige Staat beruht nicht auf einer Konfession, er ist paritätisch; alle Einrichtungen des Staates sind danach zu bemessen, daß sie der Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Konfession zu gute kommen oder zur Last fallen. Wenn hier noch einzelne Ueberreste früherer Anschauungen bestehen, so werden sie im Laufe der Zeit mehr und mehr beseitigt werden. Der Staat hat nicht zu fragen, noch sich darum zu kümmern, ob und was

jedermann glaubt oder nicht glaubt. Er hat das auch bei der Eidesformel nicht zu fragen. Zu Religion, das im übrigen recht ultramontan regiert wird, ist es einfach gegesig verboten, daß von Staats wegen die Religion oder die religiöse Ueberzeugung eines Bürgers ermittelt werde. Diefem Grundsatz nähern sich überall fertig die Rechtsstaaten. Deshalb muß die Eidesformel eingerichtet sein, um das Gewissen keines Bürgers zu beschweren, ob er an Gott glaube oder nicht glaube, ob er positive Dogmen anerkenne oder leugne, ob er Protestant oder Katholik, Jude oder Türke oder Heide sei. Man hat im staatlichen Leben auch die Versicherung an Eidesstatt, und in dieser Versicherung gibt es schlechthin keinen religiösen Anknüpf. Sollte daher nicht auch der Eid aller religiösen Beziehungen entbehren können? Eine Garantie gegen den Meineid wird man auch bei der konfessionellen Förmung der Eidesformel selten finden. Erzählt doch einer der eifrigsten Verfechter der konfessionellen Eidesleistung, wie der Aberglaube im Volke hinsichtlich des Eides wuchert! Die einen glauben, daß der Eid nicht gelte, wenn sie statt der rechten die linke Hand erhoben haben, die andern, daß es gewisse Zaubermittel gebe, die man nur auf dem Herzen zu tragen brauche, um den Meineid unschädlich zu machen. Wenn aber der Richter die Zeugen eindringlich ermahnt, die sittliche Bedeutung des Eides scharf betont und zum Ueberflusse darauf aufmerksam macht, welche strengen Strafen der Staat auf den Meineid setzt, dann wird diese Verwarnung mindestens so viel fruchten wie eine religiöse Eidesformel, die doch um der religiösen Fassung willen nur auf einen kleinen Kreis von Menschen einen besondern Eindruck macht.

Der frühere baltische Reichsrichter, Professor Dr. Dorschow, hat im Jahre 1877 eine Schrift über den Zeugnisszwang veröffentlicht. Er verlangt die Befreiung aller religiösen Anklänge aus der Eidesformel. Er meint, wenn mehrere religiöse Zustände nicht durchaus unwahr wären, so müßte die Vereidigung der Eidesleistung täglich vorkommen. Man müsse über die Eidesleistung Gesetze erlassen, welche den Grundgedanken des modernen Staatsrechts mehr entsprechen als die heute geltenden. Und er führt aus:

„Bei der Festsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand muß man davon ausgehen, daß der moderne Staat an sich nicht bloß konfessionslos ist, was man jetzt allgemein glaubt, sondern in der Religion durchaus nichts zu thun hat. Den Klagen über die Entschärfung des Staates schelt jeder Heben. In dem modernen Staate soll Niemand sein für Gläubige und Ungläubige, Christen und Nichtchristen.“

Einer Reihe von Gegenen liegt diese richtige Ansicht zu Grunde. Die bürgerlichen Rechte seien unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Es könne jeder Schiffe oder Geschworne werden, auch wenn er gar nichts glaubt. Der moderne Staatsbürger werde nicht gezwungen ein Kind taufen, eine Ehe kirchlich einzuweisen zu lassen. Der Austritt aus der Religionsgesellschaft sei gestattet, ohne daß man sich einer neuen anzuschließen brauche. Somit aber der Bürger als Zeuge vor Gericht erscheine, dann müsse er bekennen, ob er an Gott glaube oder nicht, er müsse sich einer konfessionellen Eidesformel bedienen, auch wenn sie seinem Gewissen widerspreche. Und doch sei die Gewissensfreiheit allen Staatsbürgern gewährleistet; es dürfe daher niemand an einer religiösen Handlung gezwungen werden. Dagegen schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Möchte doch der letzte Rest des Glaubenszwanges bei uns recht bald verschwinden und die Gewissensfreiheit wirklich für alle Staatsbürger gewährleistet sein!“ Das wird geschehen, sobald man den Eid aufhört als das, was er heute allein sein kann, als eine rein weltliche förmliche Vereidigungsformel für die Wahrheit, und indem demgemäß auch diese Formel auf einen rein prozessualischen, außer Anklänge an die Religion entledigten Inbalt beschränkt wird.

Politische Ueberblick.

Was hinter den Kulissen der Militärvorlage verkehrt, wohl besser gesagt, vorgegangen ist, wird überwiegend in dem Sinne einer Hebe zwischen dem Reichskanzleramt einerseits und dem preussischen Staatsministerium andererseits, klarer angedeutet: einer Hebe zwischen dem Grafen Caprivi und dem Finanzminister Miquel. Der „Köln. Volks-Ztg.“ wird dazu aus Berlin berichtet:

Berlin, 4. Okt. Die Beschleßende wegen Behandlung der Militärvorlage kommt verpaidt. Finanzminister Miquel drang schon vor Monaten auf amtliche Erörterung derselben im Staatsministerium, namentlich wegen ihrer finanziellen Wirkung. Er hoffte, einen Willkür des Staatsministeriums durchzusetzen, was nicht unwahrscheinlich gewesen wäre. Miquel wollte zunächst die preussische Steuer-Reform beendet wissen. Allein die Entscheidung des Kaisers war für ihn gegen Miquel zu Gunsten Caprivi's und der militärischen Autoritäten ausgefallen. Trifft diese Meldung des Herfalsen kölnischen Blattes das Richtige, so müßte freilich die „Nat.-Ztg.“ recht haben, wenn sie sagt, das jetzige preussische Staatsministerium sei so „sanftmüthig“, daß an einen ernsthaften Konflikt zwischen Reichskanzler und Ministerium auf die Dauer wohl nicht zu denken sei. In ähnlicher Tonart äußert sich dazu die „Westfälische Universal-Korrespondenz“, indem sie schreibt:

„Man braucht nicht in die Geheimnisse der preussischen Regierung oder des Reichskanzlers eingeweiht zu sein, um zu wissen, daß diese Annahme (die Annahme einer kritischen Streitigkeit) unzutreffend ist. Man kann das bedauern, aber an die Möglichkeit, daß das preussische Staatsministerium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung Protest gegen die ihm aufgedrückte Annahme erheben werde, glauben wir nicht. Die Minister, die das Volksgesetz des Kaisers zu veranlassen sich ergeben lassen, in dem Vertrauen, daß das Abgeordneten-

haus oder die öffentliche Meinung schon den richtigen Weg finden werde, werden sich der Entscheidung des Kaisers auch in der Militärfrage nicht entgegenstellen. Graf Eulenbura war allerdings damals noch nicht Ministerpräsident; aber das ändert an der Sache nichts. Es ist in möglich, daß der eine oder andere Minister die Regierungsgeschäfte, die sich in den letzten Jahren des Bismarck'schen Regiments dahin herausgebildet hat, das wichtige Vorlagen seitens der Reichsregierung ohne Einholung der Zustimmung des preussischen Staatsministeriums an den Bundesrath gebracht worden sind, als einen Mißbrauch anerkennend; daß er dem Reichskanzler Grafen Caprivi gegenüber an den Spruch beruft: „quod licet lovi, non licet homini“; aber deshalb eine Regierungskritik zu provoziren, daran denkt wohlkeine auch der Finanzminister Dr. Miquel nicht. Selbst doch bisher auch jeder Anhalt für die Annahme, daß der eine oder andere Minister entschlossen gewesen wäre, der Militärvorlage mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage seine Zustimmung zu verweigern.“

Unter den obwaltenden Umständen wird bei der Beratung der Militärvorlage im Bundesrath das Votum des preussischen Staatsministeriums behebungslos sein als das von Heß oder Tapp. Die Vorlage ist mit Zustimmung des Kaisers eingebracht, und damit ist ein abledendes Votum Preussens ausgeschlossen. Allerdings könnte das preussische Staatsministerium in diesem Stadium der Sache beschließen, dem Minister des Auswärtigen Grafen Caprivi in einem dem Sinne zu instruiren; aber abgesehen davon, daß Graf Caprivi eine solche Anweisung nicht annehmen würde, ist thatsächlich das Staatsministerium nicht in der Lage eine solche zu beschließen. Daß das aber auf die Dauer unerträgliche Verhältnisse sind, liegt auf der Hand, und deshalb ist es notwendig, die Aufmerksamkeit auf diese Sachlage zu lenken. — Zur Sache selbst wird noch der „Köln. Ztg.“ aus Berlin gemeldet, daß bei einem Bataillon der Spandauer Garnison angefallenen Verurtheilten mit der zweijährigen Dienstzeit würden eingehend im Reichstage zur Sprache kommen. Das Gericht, daß der Kaiser einen Zeitraum von mindestens acht Jahren für erforderlich erklärt hätte, um ein entgeltliches Urtheil über die Erfolge abgeben zu können, habe wenig Anknüpf auf Glaubwürdigkeit.

Einer der Ueberlebenden der Expedition des Majors J. A. Hodister, der mit dem Dampfer „Quilaba“ in London angekommen ist, giebt einen aufregenden Bericht über die Erfahrungen der Expedition. Ein Zweck der Expedition war durch die Errichtung einer Handelsstation zu Nebi Nebi, einem arabischen Dorfe am obern Kongo, ungefähr eine Wochenreise von den Stanley-Fällen. Die Mehrzahl der Theilnehmer wurde von Schwarzen und Arabern ermordet. Ein junger Beamter des Kongo-Freistaates besuchte das Dorf und bemerkte, daß der Staat das Dorf als Handelsstation errichten wolle. Der Bezirk wurde thatsächlich von einem Heffen des Tippu Tipp regiert, der von der Stadt abwesend ist. Der arabische Dampfer sagte dem Offizier, daß sie ihm nicht erlauben würden den Fluß zu besetzen; worauf letzterer erwiderte, er werde mit 2000 Mann zurückkommen und ihn nehmen. In der That kehrte er zurück, allein mit nur 15 Schwarzen, und auf die Anfrage des Ueberlebenden, wo die 2000 Mann wären, bemerkte der Offizier, daß sie auf dem Ufer des Kongo seien. Die Araber seien über die kleine Truppe hergefallen und waren, nachdem sie den Dampfer die Köpfe abgeschnitten hatten, die Körper den Schwarzen als Beute. Die Araber waren bisher freundlich gesinnt, aber entsetzlich böse, daß die Hodister direkt mit dem Eingeborenen Handel trieben. Major Hodister, der mit zahlreichem Begleitern anrückte, war gut bekannt unter den Eingeborenen, und diese betrachteten ihn mit besonderer Gunst. Seine Expeditionsmacht umfaßte 12 Weisse mit einer großen Anzahl Eingeborener und deren Weiber und Kinder. Sobald sie ankamen, eröffneten die Araber im Glauben, daß es die in Aussicht gestellte 2000 Mann seien, Feuer auf dieselben. Major Hodister war zu Fuß und führte sein Pferd, und als die Araber feuerten, wollten seine Begleiter das Feuer erwidern; er eilte jedoch vor deren Front, und seine Arme ausstreckend gebot er ihnen, nicht zu schießen. Er ging hierauf vorwärts in der Richtung der Araber, in der Absicht mit ihnen zu reden, und im Glauben, daß seine Gegenwart weiteres Untergehen verhindern würde. Allein er war kaum ein wenig vorwärts gegangen, als die Araber wiederum feuerten. Unglücklicherweise wurden Major Hodister und einige andere niedergeschossen, und diejenigen, welche nicht entkommen, wurden entweder erschossen oder auf andere Weise getödtet, da die Araber einen wüthenden Angriff auf die Truppe machten. Von den 13 Weissen wurden sieben ermordet und die Araber schnitten, dem Gebrauche gemäß, den Erhängelagen die Köpfe ab und gaben deren Körper den Schwarzen wiederum als Kriegsbeute. Major Hodister war einer der zuerst Entschapeten und sein Leichnam wurde gleichfalls den Kammbältern überliefert, die ihn verpesten. Die sechs Weissen, die übrig geblieben waren, rammten zum Fluße und suchten sich auf einem Canoe. Sie hatten eine lange und mühsame Reise auf dem Wasserwege in der Richtung des Stanley Pool vor sich, und einer der Flüchtlinge wurde während der Fahrt von Dheuterie ergriffen und erlag. Ein Zweiter wurde von Wahninn erfaßt und sprang über Bord. Die Uebrigen erreichten nach einer schrecklichen Reise Matadi. Es verlanft, daß der Führer der Araber aus Furcht vor dem Zorne des Heffen des Tippu Tipp sein Bedauern über die Schlächterei ausdrückte und sich erbot, eine Entschädigung an Standen für die Niedergemetelten zu zahlen.

Wie viele vor ihm, so erklärt auch der britische Konsul in Chicago, Hayes Sadler, in seinem letzten amtlichen Berichte eine Warnung vor der Einwanderung nach den mittleren Vereinigten Staaten: „Man erzählt sich in England viel von den hohen Löhnen,



G. Henneberg's Seiden-Fabrik

in Zürich sendet „zollfrei“ an Private:

schwarze, weiße und farbige Seidenstoffe von 75 Pf. bis Wf. 18,65 p. Meter — glatt, gestreift, karirt, gemustert etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.)
 Seiden-Touffete d. Wf. 1,85 — 18,65
 Seiden-Korsetts „ „ 1,35 — 5,85
 Seiden-Gründines „ „ 1,35 — 11,65
 Seiden-Vergalines „ „ 1,95 — 9,80
 Seiden-Balstoffe „ „ — 75 — 18,65
 Seiden-Unterhosen p. Paare 16,80 — 68,50
 Seiden-Armures, Merveilles, Duchesse etc. porto- und zollfrei in's Haus. Muster umgehend.
 Doppelt Preisporto nach der Schweiz.
 Seiden-Fabrik G. Henneberg, Zürich.
 Konat. und Kassef. Hoflieferant.

Thüringer Kunstfärberei und chemische Wäscherei

Filiale: Gr. Ulrichstr. 36. Etablissement ersten Ranges der Branche. Filiale: Gr. Ulrichstr. 36.
 Peinlichst saubere Arbeit. Hochmoderne Farben.

Kleiderstoffen und Lamas empfehlen Schulze & Petermann,

Roster für ganze Kleider. — Schwarze Schürzenrester. Halle a. S., Clarastraße 1. 1 Trepp., Gehaus innerhalb des Hdt. Gehauses.

Höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen.
 Das Winterhalbjahr beginnt am 18. Oktober und zwar für die Klassen VIII bis X um 9 Uhr, für alle übrigen Klassen um 8 Uhr. — Die Aufnahme neuer Schülerinnen findet Montag (17. Oktober) Vormittags um 10 Uhr im Konferenzzimmer der Anstalt statt.
 Dammann, Insp.

Höhere Privat-Mädchenschule
 Karlstrasse 13.
 Das Winterhalbjahr beginnt am 18. Oktober. Aufgenommen werden Schülerinnen im Alter von 6—16 Jahren.
 Zur Fortbildung junger Mädchen
 Kurse in: Sprachen (Conversation), Literatur, Kunstgeschichte. Beteiligung an einzelnen Unterrichtsfächern wird freigestellt. Anmeldungen und Anfragen werden morgens 11—12 Uhr Karlstr. 13 entgegen genommen.
 Die Vorsteherin:
Emma Seydlitz, vormals Agnes Stange.

Staatlich concessioniertes
Seminar für Kindergärtnerinnen
 von Lina Sellheim, Halle a. S.,
 Laurentiusstraße 7.
 Anmeldungen werden noch bis zum 15. Oktober entgegen genommen. Näheres durch die Prospekte.

Leipzigstr. 29, 1. **Handelslehranstalt** Leipzigstr. 29, 1.
 Bestehendes und bewährtes Institut am Platze zur Ausbildung in Buchführung, Rechnen, Schreibern, Französisch etc. Prospekte franco. R. Gollasch.

Tanz-Unterricht.
 Mein 1. Winter-Cursus beginnt Freitag den 7. Oktober im Ball-Saal „Zum Rotenfaß“. West-Sammelungen ertheilt
Ad. Fröhe, Tanzlehrer, Drehschiffstr. 2, III.
 Wie bekannt, wird den Schülern nur etwas Praktisches gelehrt.
 NB. Einzel-Unterricht, sowie Contre und Quadrille zu jeder Tages- und Abendzeit.

Tanz-Unterricht.
 Mein neuer Cursus beginnt Sonntag den 8. Oktober. Unterricht gründlich, Sonntags 10 Markt. Anmeldungen nehme gern entgegen in den „Ulrichshallen“. H. Weber.

Bad Neu-Ragoczy — Halle a. S.
 Stets Aufnahme chr. Kranter jeder Art. Garantierter Erfolg aller Anwendung natürlicher Heilmittel.

Karras Schirm-Stock- u. Pfeifen-SPECIALGESCHAFT
 Leipzigerstr. 4. Stets Neuheiten.

Meinen werthen Kunden sowie Nachbarn für freundlichen Nachricht, daß ich mein Geschäft Herrn **Richard Trabert** übergeben habe, und bitte, das mir bis jetzt geschehene Vertrauen auch auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen, wofür ich meinen herzlichsten Dank ausspreche.
 Hochachtungsvoll
Louis Otto, Fleischermeister.

Geschäfts-Übernahme.
 Bestenbemernd auf obige Anzeige, mache ich einem geehrten hiesigen wie auswärtigen Publikum sowie meiner werthen Nachbarn die ergebene Mittheilung, daß ich die von Herrn **Fleischermeister Otto** seit längeren Jahren betriebene
Rind- u. Schweineschlächtere
 Georgstraße 1
 mit dem heutigen Tage übernommen habe, und versichere, die mich beehrenden werthen Kunden mit nur guter, reeller Waare zu bedienen.
 Hochachtungsvoll und ergebenst
B. Trabert, Fleischermeister.

Da ich mein Geschäft auch meinem Vaden nach 1 Trepp hoch
Uhren-Lager
 verkleinern und zu herabgesetzten Preisen verkaufen.
G. Herfter, Uhrmacher,
 Moltzswinger 1a.

L. Bodega-Taberna
 Große Marktstraße 7, am Markt.
 Specialität: Italienische und spanische Weine.
 Glasweise von 15 A an. Nachher zu Engrospreisen.
 Geöffnet bis 1 Uhr Nachts.

Original.
 Für den Angelegenheit verantwortlich: W. König in Halle.



Hauptniederlage bei
C. Buchalla, Gr. Steinstr. 11.

Neuheiten! **Lampenschirme** Neuheiten!
 in größter Auswahl zu billigsten Preisen empfiehlt
A. L. Bürger's Papierhandlung
 Leipzigstraße 61.

Neue Möbel,
 Kleidersekretäre, Sophas, Spiegel, Vertikals, Kommoden, Tische, Stühle, Bettstellen in Eiche, Buchbaum und Mahagoni verkauft zu billigen Preisen
C. Ernst, Trödel 10.

Gummi-Betteinlagen-Nester
 sind wieder vorrätig und werden, so lange der Vorrath reicht, zur Hälfte des regulären Preises abgegeben.
Hugo Nebah,
 Specialgeschäft f. Gummiwaaren, Nachschuß und Zinnober,
26 Gr. Ulrichstr. 26
 (vis-a-vis Gold. Schiffchen).

Sophas und Matratzen
 fertigt billigst
F. M. Ströfer, Zwingerstr. 8.
 Meinen geehrten Kunden die erg. Nachricht, daß ich auch in meinem neuen Lokale das **Karl Koch'sche** Brod und Frühstück weiter führe.
Carl Sachers,
 Bahnhofsstraße 6.
 Neueste Badeuhr. Preis 38 Mark.
 L. Weyl, Berlin 14. Zeichnung etc. gratis.
 Eine neue Kinderbettstelle ist zu verkaufen **Gr. Steinstr. 52, part. 1.**
Geldschranke
 zu verkaufen **Karlstraße 23.**

Wohnungswechsel.
M. Ch. Brodkorb,
 Lehrerin für Klavierspiel, ausgh. am Kgl. Conservatorium der Musik zu Leipzig, Sophienstrasse 13. Anm. v. 12—2 Uhr.

Für einen erfahrenen fleißigen Gärtner nehme ich in das Gartenfach folgende Arbeit entgegen.
Heinrich Spelling,
 Blumenthalstraße Nr. 23.

Zu einem Mitte Oktober beginnenden Privatcursus in den Gegenständen des Vorschulunterrichtes werden noch 1 oder 2 Knaben gesucht. Kosten gemeinsam. Offerten unter Chiffre **2368 E.** an die Exp. d. Ztg.

Junger Mann wünscht englische Stunden, festigen ist daran gelegen, möglichst bald sprechen zu lernen. Off. mit Preisangabe unter **N. 1080** in der Exped. d. Bl. erbeten.
 Ein geehrten Herrschaften empf. sich zur **Massage und Krankengymn.**
Frau A. Rohde, Gravenweg 14.

Klaviermusik für Tanz etc.
 nimmt an **Thorstraße 28b, S. 11.**
 Für Schneiderinnen.
 Zum Stoffausklagen 2 Meter 2 A empf. i. **Evahrmann, Wilsbergstraße 2a, II.**
Gebrauchter Sparherd
 billig zu verkaufen **Wendestraße 7a.**
 Zu verl. 1 gr. Waschsch. 1 Plättchen, 1 gr. Bismarckbild, 1 Sopha, 1 Couch, 1 Stuhl, eine Partie acrr. Bilder etc.
Leipzigstraße 6, Weinhandlung.
 2 Bettstellen mit Matraz. u. and. Möbel an verk. **Gr. Märkerstr. 21, 2. Etage 1.**
Einlauf
 von Lampen, Stochen, Papier, Eisen, Metallern, neuen Zuchschritten zu bekannt hohen Preisen.
A. Rebusch, Gr. Wranhaus 2.

Corall-Schmuckfaden,
 ausgeführt solche Beiden, nicht gefast,
Granat-Schmuckfaden
 in größter Auswahl, nicht gefast,
Türkis-Schmuckfaden,
 geschmackvolle Muster, nicht gefast.
F. R. Tittel,
 Gold- u. Silberwaaren, Bijouterie- u. Juweliers-Geschäft,
 Siebenauerstraße Nr. 25.

Recht silberne
Myrthenkränze
 zur silbernen Hochzeit in geschmackvollen Mustern
F. R. Tittel,
 Gold- u. Silberwaaren, Bijouterie- u. Juweliers-Geschäft,
 Siebenauerstraße 25.

Reisszeuge, Reissbretter, Reisschienen,
 sowie sämtliche **Reiszenmaterialien**
 empfiehlt in guter Qualität zu sehr billigen Preisen.
39. Albin Hentze 39.
 Schmeerstraße

Tapeten
 Neueste Muster. Größte Auswahl. Billigste Preise.
Hermann Bischoff,
 4 Gr. Klausstr. 4.
 (früher Gr. Ulrichstraße 45).

Zum Decoriren empfiehlt
Pächer, Schirme und Wedel
 in größter Auswahl
B. Trendel Nachf.,
 Gr. Ulrichstr. 38.

Geldschranke,
 feiner, fall- und diebstahlsicher, empfiehlt franco jeder Station von 130 Mark an die **Geldschrankfabrik**
J. C. Peitzold, Magdeburg.
 Langjährige Garantie. Sehr billige Preise.

Mit 2 Vorkästern.